

RS Vwgh 2000/2/23 97/12/0346

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2000

Index

L22002 Landesbedienstete Kärnten

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

DienstrechtsG Krnt 1994 §158;

GehG 1956 §18 impl;

Rechtssatz

Die Mehrleistungszulage ist für die Abgeltung mengenmäßiger Mehrarbeit innerhalb der Normalarbeitszeit bestimmt; sie stellt also eine Art AKKORDPRÄMIE dar und setzt die Möglichkeit der Bestimmung einer Normalarbeitsleistung als Messgröße voraus. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei geistigen Arbeitsleistungen die Ermittlung einer Normleistung nicht möglich. Gleiches gilt auch für individuell bestimmte Arbeitsplätze, bei denen sehr verschiedene Aufgaben zu erledigen sind (Hinweis E 16.10.1975, 1369/75, VwSlg 8901 A/1975, oder E 14.6.1995, ZI 95/12/0051).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997120346.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at